

Änderung Kollektivvertrag

für Angestellte bei ÄrztInnen, ärztlichen Gruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten in NÖ 2026

Die Ärztekammer Niederösterreich hat auf ihrer Homepage das Protokoll betreffend die Änderungen zum Kollektivvertrag für Angestellte bei Ärzten, ärztlichen Gruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten in Niederösterreich veröffentlicht.

Laut Rücksprache mit der Ärztekammer Niederösterreich sind darüber hinaus keine weiteren Änderungen geplant. Die Neuerungen betreffen vor allem die **Gehaltsansätze ab dem Jahr 2026**.

1. ERHÖHUNG DER IST-GEHÄLTER AB 01.07.2026

Die tatsächlichen Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ab **01.07.2026** erhöht.

Die Erhöhung erfolgt in zwei Schritten:

Zuerst wird das Gehalt um EUR 50,-- brutto erhöht. Dieser Betrag gilt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung. Danach wird das erhöhte Gehalt zusätzlich um 1,5 % angehoben. Die gesamte Erhöhung der IST-Gehälter ist mit maximal 2,95 % begrenzt.

Bereits seit 01.01.2026 freiwillig gewährte IST-Gehaltserhöhungen können auf diese Erhöhung angerechnet werden.

2. NEUE MINDESTGEHÄLTER AB 01.01.2026

Die Mindestgehälter wurden rückwirkend ab **01.01.2026** angepasst. Zusätzlich wurden in jeder Berufsgruppe **zwei weitere Gehaltsstufen** eingeführt.

Falls Arbeitgeber seit 01.01.2026 bereits freiwillig höhere Mindestgehälter bezahlt haben, können diese Erhöhungen auf die kollektivvertragliche Erhöhung angerechnet werden.

Für die Mindestgehälter beträgt der maßgebliche Valorisierungssatz **3,19 %**.

3. GEFAHRENZULAGE

Die Gefahrenzulage (Infektionszulage) gemäß Abschnitt XVII Absatz 1 wird ab 01.01.2026 auf EUR 152,-- erhöht.

Die Gefahrenzulage im Strahlenbereich gemäß Abschnitt XVII Absatz 2 wird nicht erhöht.

4. FREIWILLIGE MITARBEITERPRÄMIE

Arbeitgeber können im Jahr 2026 eine freiwillige steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu EUR 500,-- gewähren. Zu beachten ist jedoch, dass diese Prämie zwar lohnsteuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig sowie lohnnebenkostenpflichtig ist.

WICHTIG:

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Es besteht daher kein automatischer Anspruch, wenn der Arbeitgeber diese Prämie nicht gewährt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der Erhöhung!

Ihr ECOVIS Betreuer-Team